

Satzung
des Rollsport-und Inline Verbandes
Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verband wurde am 08. Februar 1947 gegründet und führt den Namen
**Rollsport- und Inline Verband Nordrhein-Westfalen e.V.,
abgekürzt RIV NRW e.V.**
Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

Sitz des Verbandes ist Duisburg.

§ 2
Zweck des Verbandes

1. Der Rollsport- und Inline Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. ist der Zusammenschluss der rollsporttreibenden Vereine bzw. der Vereine des Landes Nordrhein-Westfalen, die eine Rollsport-Abteilung haben.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports insbesondere des Rollsports in all seinen Fachsparten sowie der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen des Verbandes aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband kann für die Mitglieder des Vorstandes nach § 11 sowie für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes nach § 12 pauschale Aufwandsentschädigungen und/oder sonstige Vergütungen für die Vorstandstätigkeit zahlen. Über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen und/oder sonstigen Vergütungen beschließt der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

6. Der Zweck des Verbandes wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Vertretung der gemeinsamen Belange gegenüber den übergeordneten Verbänden, den Behörden und der Öffentlichkeit
 - b) die Vertretung gegenüber Dritten, soweit die Mitglieder diese Vertretung wünschen bzw. anfordern und dies rechtlich zulässig ist

- c) die Organisation des gesamten Spiel- u. Wettkampfbetriebes auf Landesebene
- d) die Ausbildung im sportfachlichen Bereich beispielsweise von Übungsleiter/innen, Trainer/innen, Schieds- und Wettkampfrichter/innen
- e) Entwickeln und Anbieten besonderer sportfachlicher Angebote im Breitensport.

§ 3 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 4 **Mitgliedschaft in Verbänden**

1. Der Rollsport- und Inline-Verband NRW e.V. kann Mitglied des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V. (DRIV) und des LandesSportBundes e.V. Nordrhein-Westfalen sein.
2. Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben kann er Mitglied in weiteren Verbänden und Organisationen sein.

§ 5 **Gliederung des Verbandes**

1. Soweit der Verband verschiedene Rollsportarten betreibt, bildet er hierzu jeweils Fachsparten.
2. Über die Bildung neuer oder die Auflösung vorhandener Fachsparten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder des Verbandes können ins Vereinsregister eingetragene Rollsport-Vereine oder eingetragene Vereine mit einer Rollsportabteilung werden, soweit sie wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Außerordentliche Mitglieder des Verbandes können andere wegen Förderung des Sports als gemeinnützig anerkannte Vereine werden.
3. Die Anmeldung als Mitglied des Rollsport- und Inline-Verbandes NRW hat schriftlich zu erfolgen. Zur Aufnahme ist die Satzung des Vereins, die Bestandserhebung, der Eintrag in das Vereinsregister und der Nachweis über die Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Sports vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit evtl. durch schriftlichen Umlaufbeschluss. Er hat seine Entscheidung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der Anmeldung zu treffen und diese dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Berufung eingelegt werden. Diese muss schriftlich erfolgen. Die Berufenungsfrist beträgt einen

Monat ab Zustellung des ablehnenden Beschlusses. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Mit Aufnahme als ordentlichen Mitglied nach § 6 Abs. 1 oder außerordentliches Mitglied nach § 6 Abs. 2 ist das Mitglied an die Vorgaben der Satzung und an die Bestimmungen der vom Vorstand nach § 11 Abs. 5 erlassenen Ordnungen in der jeweiligen Fassung gebunden und erkennt deren Rechtswirksamkeit an.
5. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Mitglieds
 - b) durch behördliche Verfügung gegen das Mitglied gemäß §73 BGB
 - c) durch Eröffnung des Konkursverfahrens gegen das Mitglied
 - d) durch Austritt, der zum Ende jedes Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden kann
 - e) durch Ausschluss gemäß Satzung.
6. Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich in erheblicher Weise verbandsschädigend verhalten oder sonst gegen gewichtige Interessen des Verbandes verstoßen hat. Der Ausschluss ist insbesondere dann gegeben wenn ein Mitglied gegen Satzung, Ordnungen oder bindende Beschlüsse der Organe verstoßen hat.
Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag (gegebenenfalls die Aufnahmegebühr oder die Umlage) nicht gezahlt hat.
7. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.
Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann beim Verbandsgericht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses und schriftlicher Begründung, Berufung eingelegt werden. Vor der Entscheidung des Verbandsgerichts ist ihm Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
8. Der Vorstand kann folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Verbandsmitglieder verhängen, die in schriftlicher Form erfolgen müssen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis

Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 7 **Beiträge**

1. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Aufnahmegebühren und Umlagen festlegen.

Mitglieder, die nach dem 30.06. des Jahres aufgenommen werden, zahlen den halben Jahresbeitrag für das Aufnahmejahr.

2. Außerordentliche Mitglieder haben einen geringeren Jahresbeitrag an den Verband zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Der Jahresbeitrag, gegebenenfalls eine Umlage, sind bis bis zum Ende des I. Quartals an den Verband zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses zu entrichten.
4. Mitglieder, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder den festgesetzten Aufnahmegebühren und Umlagen an den Rollsport- und Inline-Verband NRW über 6 Wochen hinaus im verschuldeten Rückstand sind, verlieren bis zu deren Zahlung das Stimmrecht.

§ 8

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Erweiterter Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Verbandes werden durch Beschluß in der Mitgliederversammlung geregelt. Diese bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten nach § 10 Ziff.4, den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
Sie ist u.a. zuständig für:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr
 - b) Feststellung der Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes
 - g) Wahl des Vorstandes
 - h) Bestätigung der Fachspartenleiter/innen
 - i) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - j) Wahl der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich vor dem Bundestag des Deutschen Inline- und Rollsport-Verbandes bzw. den Sitzungen des Hauptausschusses des DRIV stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereine dies schriftlich verlangen durch den/die Präsidenten/in oder Vize-Präsidenten/in einzuberufen.

4. Zur Mitgliederversammlung ist von dem/der Präsident/in oder in dessen/deren Vertretung von dem/der Vizepräsidenten/in einzuladen. Die Einladung muß mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
5. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt.
6. Zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen muß der/die Präsident/in oder in deren Vertretung der/die Vizepräsident/in spätestens 3 Wochen nach Vorstandsbeschluß bzw. Eingang des Antrages mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich einladen (gem.§ 9 Ziff.3).
7. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn.
8. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschliesst die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist und der/die Präsident/in oder Vize-Präsident/in oder ein/e von der Mitgliederversammlung bestellte/r Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter und außerdem mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, grundsätzlich mit der Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung sollen in offener Abstimmung gefasst werden. Die Abstimmung ist jedoch geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn dies von einem der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
12. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren. Abwechselnd scheiden aus:

Gruppe 1: Präsident(in)
 Schatzmeister(in)

Gruppe 2: Vizepräsident(in)
 Geschäftsführer(in)

Der/die Jugendwart/in und dessen/deren Stellvertreter/in werden alle 2 Jahre von der Jugendversammlung gewählt.
Die Bestätigung erfolgt auf der Mitgliederversammlung.
13. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung mit ein-

§ 11 **Vorstand**

1. Der Vorstand ist verantwortlich für Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes unter Beachtung der Satzungen und Ordnungen des Verbandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
dem/der Präsidenten(in)
dem/der Vizepräsidenten(in)
dem/der Geschäftsführer(in)
dem/der Schatzmeister(in)
dem/der Jugendwart/in
3. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Präsident/in oder der/die Vizepräsident/in vertreten.
4. Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann der Vorstand haupt- und nebenberufliche Kräfte einsetzen. Die Bewilligung der hierfür erforderlichen Mittel bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung sowie eine Anti-Doping-Ordnung. Er kann weitere Ordnungen erlassen.
6. Alle in dieser Satzung erwähnten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
7. Der/Die Präsident/in, in Vertretung Vize-Präsident/in, hat eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes dieses oder mindestens zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieses verlangen. Im letzteren Fall sind diese einzuladen.
8. Über alle Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestellt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 12 **Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Fachspartenleitern/innen bzw. im Vertretungsfalle deren Vertreter/innen aller Fachsparten.
2. Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Beratung des Vorstandes in sportfachlichen und in spartenübergreifenden Belangen mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

§ 13 **Fachsparten**

1. Die sportlichen Aufgaben der Fachsparten nach § 5 werden durch die Fachspartenversammlungen in eigener Verantwortung wahrgenommen.
2. Die Fachspartenversammlungen werden gebildet von Delegierten der ordentlichen Mitgliedsvereine bzw. der Vereinsabteilungen nach § 6 Abs.1., die den jeweiligen Fachspartensport betreiben. Außerdem gehören den Fachsparten an:
 - a) Fachspartenleiter/in
 - b) Stellvertreter/in des/der Fachspartenleiters/in
3. Die Mitglieder der Fachsparten gem. § 13 Ziff.2 haben in der Fachspartenversammlung folgendes qualifiziertes Stimmrecht:
pro angefangene gemeldete 50 Mitglieder der jeweiligen Fachsparte 1 Stimme, jedoch höchstens 5 Stimmen.

Der/Die Fachspartenleiter/in und seine/r Stellvertreter/in haben gemäß § 13 Ziff. 2 (a-b) je 1 Stimme.
4. Die Fachspartenversammlungen finden vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung nach § 9 statt.
Die Einladungen mit Tagesordnungen haben schriftlich 4 Wochen vorher durch den/die Fachspartenleiter/in bzw. dessen/deren Stellvertreter/in zu erfolgen.
5. Die Fachspartenversammlungen wählen ihren/ihre Fachspartenleiter/in bzw. Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und keine andere Satzungsfunktion im Verband wahrnehmen.
6. Beschlüsse der Fachspartenversammlungen sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Soweit Beschlüsse die Satzung berühren oder finanzielle Auswirkungen auf den Verband oder seine Mitgliedvereine haben, sind sie dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Ohne Widerspruch des Vorstandes innerhalb von vier Wochen gelten die Beschlüsse als genehmigt.
Wird die Genehmigung versagt, so ist dies den betroffenen Fachsparten innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
7. Wahlen der Fachspartenleiterin oder Fachspartenleiter sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Im Falle einer Ablehnung ist eine neue Fachspartenversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, die durch neue Wahl endgültig entscheidet.
8. Der/Die Fachspartenleiter/in bzw. dessen Stellvertreter/in sind an die Beschlüsse ihrer Fachspartenversammlung gebunden. Sie haben diese gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung zu vertreten.
9. Sie sind verantwortlich für die Durchführung der Wettbewerbe, Qualifikationen und Veranstaltungen gemäß den Bestimmungen des Verbandes und den gültigen Wettkampfordnungen.

10. Die Fachsparten können zur Durchführung bestimmter Aufgaben Einzelmitglieder, Vereine oder Kommissionen einsetzen.

§ 14 **Dopingfreier Sport**

1. Der Verband tritt bei allen seinen Aktivitäten für einen dopingfreien Sport ein. Seine Mitglieder nach § 6 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 2 sind verpflichtet, den Verband dabei in jedweder Weise zu unterstützen und die Anti-Doping-Ordnung des Verbandes sowie des Deutschen Rollsport- und Inline Verbandes e.V. einzuhalten und umzusetzen.
2. Mitglieder, die gegen diese Bestimmung verstoßen, sind bis zur Umsetzung von der Teilnahme am Wettkampfbetrieb auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dabei ist dem betroffenen Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.
3. Eine besondere Verpflichtung der Mitglieder besteht darin, alle ihre Kaderathleten/innen durch Einzelvereinbarung auf Beachtung und Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung des Verbandes zu verpflichten und diese Verpflichtung auf Anforderung dem Verband nachzuweisen.
4. Soweit Kaderathleten/innen der Mitglieder minderjährig sind, haben die Mitglieder eine Verpflichtungserklärung von deren Erziehungsberechtigten einzufordern.
5. Mitglieder, die diese Einzelvereinbarung nicht treffen, sind nicht berechtigt ihre Kaderathleten/innen am Wettkampfsystem des Verbandes teilnehmen zu lassen.

§ 15 **Verbandsgericht**

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und 4 Beisitzer/innen, als Ersatz einem/r weiteren Vorsitzenden sowie 2 Beisitzer/innen, die alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Angehörigen des Verbandsgerichtes dürfen kein anderes Amt im Verband ausüben.
2. Das Verbandsgericht hat die Aufgabe der Schlichtung bzw. Entscheidung von Streitfällen von Mitgliedern untereinander und von Streitigkeiten zwischen Verband und Mitglied sowie zwischen den Organen Vorstand und Mitgliederversammlung.
3. Sofern sich Streitigkeiten nicht gütlich beilegen lassen, entscheidet das Verbandsgericht als 1. Instanz gemäß Rechtsordnung des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.
4. Grundlage für alle Entscheidungen des Verbandsgerichts ist die Rechtsordnung des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes e.V.
5. Den/Der Beteiligten ist vor Beschlussfassung rechtliches Gehör zu gewähren.
6. Verfahren sind unverzüglich anhängig zu machen und baldmöglichst zu entscheiden.

§ 16 **Vertretung des Verbandes beim DRIV**

1. Die Vertretung des Verbandes beim Deutschen Rollsport- und Inline Verbandes e.V. erfolgt durch Delegierte, deren Zahl durch die Satzung des DRIV bestimmt ist. Die Delegierten werden durch den Vorstand bestimmt.
2. Unabhängig hiervon vertreten die Fachspartenleiter/innen oder Vertreter/innen den Verband in den Kommissionen des DRIV.
3. Bei überregionalen Wettbewerben, an denen der Verband beteiligt ist, können im Rahmen des Haushaltsvoranschlages der/die Fachspartenleiter/in und höchstens ein Vorstandsmitglied als Vertreter/in des Verbandes vom Vorstand entsandt werden.

§ 17 **Jugend**

1. Die Jugend der Verbandsmitglieder bildet die Sportjugend des Verbandes. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selber im Rahmen der ihr nach dem Haushaltsplan vom Vorstand zugewiesenen Mittel.
2. Alles weitere regelt die Jugendordnung des DRIV.

§ 18 **Kassenprüfung**

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen sowie ein Ersatzmann/frau, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfung der Kasse ist von zwei Kassenprüfer/innen mindestens einmal im Jahr v o r der Mitgliederversammlung, auf sachliche und rechnerische Richtigkeit der Verbuchung der Ein- und Ausgaben durchzuführen und schließt die Jugend mit ein. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein anderes Amt im Verband wahrnehmen.

§ 19 **Satzungsänderungen**

1. Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten (qualifiziertes Stimmrecht) erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Satzungsänderungen sind innerhalb einer Frist von 8 Wochen beim Vereinsregister anzumelden.

§ 20 **Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer besonders dazu einberufenen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Einladung zu dieser Versammlung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen unter Beifügung des Einberufungsgrundes.
2. Das bei Auflösung, Aufhebung oder Zweckänderung des Verbandes nach Abzug der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen fällt dem LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V., Friedrich-Alfred-Str.25, 47055 Duisburg, mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses unmittelbar und ausschliesslich nur zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

Änderung Duisburg, den 23. Januar 2010